S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per e-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

24 105 Kiel, 22.02.10

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Ro

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/414

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/211

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wenngleich wir durchaus kritisch anmerken müssen, dass angesichts der kurzen Anhörungsfrist ein geordnetes Anhörungsverfahren nicht gewährleistet worden ist. Wir setzen insofern auf die bereits angekündigte zweite Novelle des LWG, um mit der notwendigen Sorgfalt eine Überarbeitung des LWG vornehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die aktuellen Regelungen des Landeswassergesetzes rechtzeitig mit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 an dieses anzupassen, um Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Wir begrüßen diese Zielsetzung, da damit Anwendungssicherheit und somit auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird. Es führt jedoch dazu, dass das Gesetzgebungsverfahren unter großem Zeitdruck steht.

Aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen beschränkt sich die Gesetzesnovelle nach der Gesetzesbegründung zunächst darauf, in einer ersten Anpassung des LWG nur die besonders dringlichen Punkte aufzugreifen. Wir setzen insofern auf die in der Gesetzesbegründung bereits angekündigte zweite Novelle, um eine umfassende Deregulierung sowie die Überprüfung sowie den Abbau von Standards im LWG zu erreichen. Es sollte im Zusammenhang mit der Anpassung an bundesrechtliche Vorgaben in der zweiten Novelle geprüft werden, ob einzelne Regelungen tatsächlich

noch erforderlich sind, oder ob hier ein Beitrag zum Standardabbau und zur weiteren Entbürokratisierung durch Streichung von Regelungen erfolgen kann.

Die notwendige Haushaltskonsolidierung des Landes mit Blick auf die aktuelle Einnahmekrise und die Schuldengrenze in Art. 109 GG wird nur zu leisten sein, wenn auch im Landeswassergesetz ein Abbau von Aufgaben erfolgt.

Angesichts der Hauptbetroffenheit der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die Überarbeitung der Vorschriften zur Abwasserbeseitigung (§§ 30 ff. LWG) sowie auf die hiermit im Zusammenhang erfolgten Folgeänderungen des LWG.

2. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:

zu § 30 LWG (Entwurf):

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Diskussion um die Dichtigkeitsprüfungen privater Grundsstücksentwässerungsanlagen. Dabei ist folgendes festzuhalten:

a) Für die Dichtigkeitsprüfungen gem. DIN 1986-30 sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung endet an der Grundstücksgrenze.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseranlagen i.S.d. § 18b WHG. Für die Durchführung des WHG, des LWG und die Überwachung der Erfüllung der wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Abwehr von Zuwiderhandlungen sind die unteren Wasserbehörden zuständig, §§ 105, 110 LWG.

Beides, die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den vorschriftsmäßigen Betrieb der eigenen Anlagen und die ordnungsrechtliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden, also nicht der Gemeinden, sollen durch den Gesetzentwurf nicht verändert werden.

b) Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine Dichtigkeitsprüfung für Grundstückseigentümer gem. der DIN 1986-30 bereits nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Es kann bei der Dichtigkeitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen aber sinnvoll und gewünscht sein, daß die Gemeinde die Untersuchung selbst koordiniert und in Auftrag gibt, um den Bürgern im Sinne einer kostengünstigen und fachgerechten Durchführung einen Service zu bieten und eine zeitliche Abstimmung mit der Überprüfung des gemeindlichen Kanalnetzes zu erreichen.

c) Daher wird die Ergänzung des § 30 LWG um die Absätze 4 und 5 ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird den Gemeinden Rechtssicherheit für deren Handeln verschafft, wenn sie auf den Grundstücken ihrer Bürger tätig werden. Mit einer entsprechenden Satzungsregelung nach § 30 Abs. 4 LWG (neu), kann die Gemeinde die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen zum Bestandteil der Aufgabe des Trägers der Abwasserbeseitigung erklären. Damit wären dann etwaige Unsi-

cherheiten, ob hier eine gewerbliche Tätigkeit durch den Träger der Abwasserbeseitigung durchgeführt wird, obsolet.

Die Änderung eröffnet damit Optionen für ein Tätigwerden im Sinne der Bürger durch Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen, ohne eine neue Verpflichtung für die Gemeinden zu begründen.

Eine Monopolisierung der Dichtigkeitsprüfungen in staatlicher oder privater Hand wird damit nicht bezweckt. Die Gemeinde kann durch Gestaltung des Prüfungsablaufs dafür sorgen, dass auch weiterhin kleine Betriebe mindestens die gleichen Chancen bei der Beauftragung haben wie ohne eine Nutzung der Option. Die Gemeinden haben ja ein Interesse daran, dass sich die Handwerksbetriebe etc. aus der Region gut entwickeln.

d) Diese Option kann genutzt werden, muß aber nicht. Sie ist insb. im Zusammenhang mit dem geplanten Einführungserlaß zur DIN 1986-30 zu sehen. Entscheidend ist dessen weitere sachgerechte Ausgestaltung gemäß des jüngsten Arbeitsergebnisses vom 16.2.2010. Dabei gilt es u.a. eine Lösung dafür zu finden, dass in der DIN 1986-30 die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen für häusliches Abwasser oder Mischwasser bis zum 31.12.2015 gefordert wird.

e) Dabei muß ein Abweichen von dem Termin 31.12.2015 auch dann möglich sein muß, wenn die Gemeinde die Option des § 30 Abs. 4 (neu) LWG nicht nutzt (z. B. im sog. Aufforderungsmodell). Denn erstens kann ein solcher Termin wohl kaum eine anerkannte Regel der Technik sein. Zweitens zeigt das Zustandekommen, dass diese Frist praktisch zufällig entstanden ist. Die Frist bis 31.12.2015 für die Erstprüfung ist nur dadurch im Februar 2003 in die DIN eingegangen, daß sie einfach aus der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung abgeschrieben wurde. In der LBauO NRW wurde mit Wirkung ab 1.1.1996 eine Erstprüfung aller bestehenden Hausanschlußleitungen innerhalb von 20 Jahren vorgeschrieben. Der sich daraus ergebende Termin 31.12.2015 wurde in einer späteren Gesetzesänderung in NRW (zum 1.6.2000) zur Klarstellung ausdrücklich genannt und dann in die DIN übernommen. Wenn die Neufassung der LBauO NRW an einem anderen Tag in Kraft getreten wäre, gäbe es auch in der DIN einen anderen Termin. In Schleswig-Holstein jetzt eine Erstprüfung unabhängig vom Alter der Anlage zu genau diesem Termin innerhalb weniger Jahre vorzuschreiben, ergibt daher keinen Sinn und ist in der Durchführung unmöglich. Daher begrüßen wird das Bemühen des MLUR nach Flexibilität.

e) § 30 Absatz 5 LWG (neu) wäre auch ohne den neuen Abs. 4 ohnehin notwendig. Er schafft endlich die notwendige Rechtsgrundlage für die schon immer in den Allgemeinen Abwassersatzungen enthaltenen Regelungen, dass die Grundstückseigentümer Arbeiten des Trägers der Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück zu dulden haben (z.B. für die Entnahme von Abwasserproben, Überprüfung von Fehlanschlüssen etc.). Allerdings sehen wir keine Notwendigkeit, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu zitieren. Das Grundrecht auf Freiheit der Person scheint uns von der Regelung nicht berührt zu sein. Stattdessen müßte die Erwähnung von Art. 14 GG geprüft werden.

zu § 31 LWG (Entwurf):

Die Regelungen zum Abwasserbeseitigungskonzept sehen wir in Hinsicht auf die Koppelung der Genehmigung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an ein Abwasserbeseitigungskonzept (vgl. § 31 a Abs. 2 Satz 3 (neu)) kritisch.

Die Forderung des Gesetzes zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts in Verbindung mit der Möglichkeit und Notwendigkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, ergibt sich aus der – soweit erkennbar – nur in Schleswig-Holstein vertretenen Rechtsauffassung des MLUR, dass die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung bereits auf dem Privatgrundstück beginnt. In allen anderen Bundesländern beginnt die öffentliche Einrichtung grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, bzw. am Übergabekontrollschacht.

Würde man sich dieser Rechtsauffassung öffnen, würde sich die Notwendigkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Privatgrundstücken überhaupt nicht stellen, weil die Gemeinde dann bereits aufgrund der Rechtslage keine Zuständigkeiten besitzen würde. Dementsprechend wären auch keine Verpflichtungen zu übertragen.

Da in nahezu jeder Gemeinde in Schleswig-Holstein Grundstücke existieren, für die die Gemeinde die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht wahrnimmt, weil sie die Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss an einen vorhandenen Regenwasserkanal zwingen will, ist jede Gemeinde aufgrund des § 31 LWG – trotz des Wortlautes als „Kann-Vorschrift“ im Regelfall verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept für ihr Gemeindegebiet aufzustellen. Ein solches existiert jedoch in den wenigsten Gemeinden, der zeitliche und finanzielle Aufwand für dessen Erstellung ist erheblich.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes besteht unseres Erachtens noch ein erhebliches Deregulierungspotential, welches jedoch innerhalb des engen Zeitrahmens der ersten Gesetzesnovelle nicht umsetzbar ist. Wir setzen daher auf die angekündigte zweite Novelle des LWG, um den aus unserer Sicht dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers vorbereiten zu können. Bis dahin muß eine Lösung gefunden werden, die rechtswirksame Entscheidungen nach § 31 LWG auch ohne Vorhandensein eines ABK ermöglicht.

<u>zu §§14 , 21 Abs.1 Ziffer 3 LWG:</u>
Die Erweiterung des Gemeingebrauchs und damit einhergehend die Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser von Flächen, deren Nutzung hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung derer von Wohngrundstücken entspricht, wird ausdrücklich begrüßt. Die Gleichstellung dieser Grundstücke mit reinen Wohngrundstücken ist nicht nur folgerichtig, sondern wird auch zur Deregulierung beitragen.

Allerdings regen wir an, über § 21 Absatz 1 Ziffer 3 a) auch die häufig anzutreffenden Schachtversickerungen für Niederschlagschlagswasser zu erfassen. Diese leiten Niederschlagswasser nicht in die belebte Bodenzone ein, sondern enden darunter. Daher würden diese durch die Einschränkung des § 21 Absatz 1 Ziffer 3 a) - Versickerung über die belebte Bodenzone - nicht erfasst werden, so dass die vom Gesetzentwurf beabsichtigte umfassende Anzeigefreiheit von erlaubnisfreien Niederschlagswassereinleitung von Wohngrundstücken nicht erreicht werden würde.

Zu 85 b LWG:
Die Klarstellung des Absatzes 1, dass neben staatlichen Untersuchungsstellen auch Fachkundige gesetzliche Aufgaben wahrnehmen können, wird begrüßt. Damit werden Unsicherheiten in der Praxis beseitigt.

3. Zurückstellung weiterer Änderungsnotwendigkeiten auf zweite Novelle des LWG

Aufgrund des dringenden Zeitrahmens für die Anpassung des Landeswassergesetzes an das WHG des Bundes hoffen wir die wegen des aus unserer Sicht weiteren dringenden Handlungsbedarfe zum LWG auf die angekündigte zweite Novelle.

a) So sind neben der bereits in dieser Stellungnahme angesprochenen Deregulierungsnotwendigkeit bei der Verpflichtung zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 31 LWG (neu) dringend bessere Finanzierungsmöglichkeiten für die Niederschlagswasserbeseitigung zu schaffen. Wir sehen ein erhebliches Problem bei der gerechten und angemessenen Finanzierung der laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, da diese bisher nur von den Grundstückseigentümern über Gebühren getragen wird, die an den Regenwasserkanal angeschlossen sind und einleiten. Dieses dürften allerdings lediglich die Hälfte aller Grundstückseigentümer sein, obwohl der Kanal aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs für alle Grundstücke vorgehalten werden muss.

b) Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der verursachungsgerechten Finanzierungsverantwortung der Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden liegen. So sind aufgrund des § 31 Abs. 5 Satz 5 (neu) die Gemeinden auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig, welches auf Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Landes oder des Kreises anfällt. Hier sollte eine Finanzierungsregelung erfolgen, die sicherstellt, dass auch die Träger klassifizierter Straßen zukünftig wie jeder andere Einleiter von Niederschlagswasser ihren Kostenanteil verursachungsgerecht tragen.

Wir bitten den Landtag abschließend darum, dafür Sorge zu tragen, dass die bereits angekündigte zweite Novelle des LWG zeitnah eingeleitet und zielorientiert durchgeführt wird, so dass deren Abschluss in einem überschaubaren Zeitrahmen von etwa einem Jahr gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied